

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung Übertriebene Vorsicht oder Notwendigkeit?

Jeder Mensch hat grundsätzlich ein Bedürfnis nach (mehr oder weniger) Sicherheit. Deshalb hat auch fast jeder Mensch ein Grundpaket an Versicherungen. Wenn allerdings die persönliche Handlungsfähigkeit durch Unfall, Krankheit oder Alter abhandenkommt, ist meist keine Vorsorge getroffen worden. Für diesen Fall hält das Gesetz das Instrumentarium der sog. Betreuung vor. Dabei handelt es sich um ein regelrechtes gerichtliches Verfahren, bei dem eine Vielzahl von Regeln zu beachten sind. Dieses Verfahren kann allerdings durch eine Vorsorgevollmacht ersetzt werden. Der Betroffene bevollmächtigt also eine ihm vertraute Person umfassend mit der Wahrnehmung seiner eigenen privaten und/oder beruflichen Interessen. In einer derartigen Vollmacht sind grundsätzlich drei Dinge geregelt: Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht, eine Gesundheitsvollmacht und eine Patientenverfügung.

Die rechtsgeschäftliche Vollmacht erlaubt es dem Bevollmächtigten, unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich der Handlungsunfähigkeit des Betroffenen, für diesen Verträge zu schließen, zu kündigen und alle möglichen Erklärungen in Vermögenssachen abzugeben und entgegenzunehmen. Diese Vollmacht kann auf die persönlichen Bedürfnisse des Betroffenen zugeschnitten werden, kann insbesondere auch Einschränkungen enthalten, etwa dergestalt, dass keine Immobiliengeschäfte vorgenommen werden dürfen und nur über ganz bestimmte Konten verfügt werden darf.

Zur Gesundheitsvollmacht: Wenn jemand schwer verletzt ins Krankenhaus eingeliefert wird, werden die Ärzte versuchen, sein Leben zu retten. Sie müssen sich dabei allerdings an die Regeln der ärztlichen Kunst halten. Neue Methoden dürfen also nur mit dem Einverständnis des Betroffenen angewendet werden, weil sich der behandelnde Arzt ansonsten – wenn es schief geht – strafbar machen würde. Manchmal allerdings sind solche neuen Methoden das letzte Mittel, um das Blatt doch noch zugunsten des Betroffenen zu wenden. Wenn dieser allerdings im Koma liegt, wird er sein Einverständnis nicht geben können, so dass die neue Behandlungsmaßnahme unterbleiben muß. In solchen Fällen hilft die Gesundheitsvollmacht weiter. Die Patientenverfügung schließlich ist keine Vollmacht, sondern lediglich eine Anweisung. In ihr bestimmt der Betroffene in aller Regel, dass er keine Verlängerung des Sterbens wünscht. Wenn also sein Leben dem Ende entgegengeht, sollen in aller Regel künstliche Beatmung und künstliche Ernährung unterbleiben. Weitere Bestimmungen dienen dazu, dass nur solche Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die der Schmerzlinderung dienen. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Vielzahl von individuellen Lösungen denkbar.

Es ist also jedermann anzuraten, eine Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung zu erteilen. Grundsätzlich ist dies formfrei möglich. Für die rechtsgeschäftliche Vollmacht mag dies ausreichend sein, wenn keine Grundstücksgeschäfte zur Debatte stehen. Für die Gesundheitsvollmacht allerdings sollte die notarielle Beurkundung der Vollmacht gewählt werden, damit seitens des behandelnden Arztes, dem der Bevollmächtigte gegenübertritt, keinerlei Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen.